

## Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen und medizinischen Masken an der Goethe-Universität (Campus Westend, Riedberg, Bockenheim und Ginnheim)

### 1. Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB)

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist jede vollständige, an der Gesichtshaut anliegende Bedeckung von Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache deutlich zu verringern.

Die Pflicht zum Tragen einer MNB besteht in allen Gebäuden in den Verkehrsbereichen (dazu gehören u.a. Flure, Treppenhäuser, Aufzüge, Sanitäranlagen) sowie in Veranstaltungs- und Sitzungsräumen, auch während der Veranstaltung (gemäß Corona-Verordnung des Landes Hessen).

Zusätzlich werden durch Allgemeinverfügungen der Stadt Frankfurt Freiflächen ausgewiesen, auf denen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss.

Die Mund-Nasen-Bedeckung ist keine persönliche Schutzausrüstung und muss von den Beschäftigten und Studierenden selbst gestellt und gereinigt werden.

### 2. Medizinische Gesichtsmasken und FFP2-Masken

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 21. Januar 2021 schreibt vor, dass der Arbeitgeber medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken zur Verfügung zu stellen hat, wenn

1. die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen zwingend erforderlich ist und eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person unterschritten wird und andere geeignete Schutzmaßnahmen insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen und geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen nicht sichergestellt werden können oder
2. der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann oder
3. bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.

In Absprache mit dem universitären Arbeitsschutz können in Ausnahmefällen Bereiche festgelegt werden, in denen FFP2-Masken zu tragen sind.

In diesen Fällen müssen sie vom Arbeitgeber gestellt und die richtige Verwendung sichergestellt werden. Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken zu tragen.

In allen anderen Fällen steht es den Beschäftigten frei, anstelle einer Mund-Nasen-Bedeckung eine medizinische Gesichtsmaske oder eine FFP2-Maske zu tragen. Die Bereitstellung erfolgt jedoch nicht durch den Arbeitgeber.

**FFP2-Masken** sind persönliche Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes. Sollte, in Absprache mit dem universitären Arbeitsschutz, für spezielle Bereiche festgelegt worden sein, dass FFP2-Masken zu tragen sind,

dann sind die Beschäftigten bzgl. der richtigen Verwendung von den Vorgesetzten zu unterweisen:

- Richtiges An- und Ablegen, Überprüfung des Dichtsitzes
- Tragezeitbegrenzung: maximal 75 Minuten, gefolgt von 30 Minuten Atempause. Atempause bedeutet freies Atmen, ohne jegliche Beeinträchtigung des Atmens durch eine andere Art von Maske (MNB oder medizinische Gesichtsmaske).
- Pro Arbeitsschicht (Arbeitstag/ 8 Stunden) sind so 5 Einsätze möglich.
- Richtige Aufbewahrung, Verwendungsdauer und Entsorgung
- Angebot der arbeitsmedizinischen Vorsorge, wenn die Maske arbeitstäglich länger als 30 Minuten getragen wird.

Weitere Informationen:

[BfArM - Empfehlungen des BfArM - Hinweise des BfArM zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken \(FFP-Masken\)](#)